

Geschäftsverzeichnismrn. 6580 und 6582
Entscheid Nr. 25/2018 vom 1. März 2018

ENTSCHEID

In Sachen: Klagen auf Nichtigkeitklärung von Artikel 98 des Dekrets der Wallonischen Region vom 23. Juni 2016 zur Abänderung des Umweltgesetzbuches, des Wassergesetzbuches und verschiedener Dekrete in Sachen Abfälle und Umweltgenehmigung, erhoben von der VoG « Belgisch Fonds voor de Inzameling en Verwerking van Elektrohuishoudtoestellen » und anderen und von der VoG « Bebat » und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und A. Alen, den Richtern L. Lavrysen, T. Merckx-Van Goey, F. Daoût und T. Giet, und dem emeritierten Präsidenten E. De Groot gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Klagen und Verfahren

Mit zwei Klageschriften, die dem Gerichtshof mit am 4. Januar 2017 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 5. Januar 2017 in der Kanzlei eingegangen sind, erhoben jeweils Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 98 des Dekrets der Wallonischen Region vom 23. Juni 2016 zur Abänderung des Umweltgesetzbuches, des Wassergesetzbuches und verschiedener Dekrete in Sachen Abfälle und Umweltgenehmigung (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 8. Juli 2016): die VoG « Belgisch Fonds voor de Inzamelings en Verwerking van Elektrohuishoudtoestellen », die VoG « Recupel Audio - Video », die VoG « Recupel SDA », die VoG « Recupel ICT », die VoG « Recupel E.T. & Garden », die VoG « LightRec », die VoG « MeLarec », die VoG « Recupel », die VoG « Federatie van de Elektriciteit en de Elektronica », die VoG « Agoria », die VoG « Fédération Belge des Fournisseurs de Machines, bâtiments et Equipements pour l'Agriculture et les Espaces verts », die VoG « Groupement professionnel belge des Importateurs et Concessionnaires d'Usines d'Outillage », die « Miele » AG, die « Electrolux Belgium » AG und die « BSH Home Appliances » AG beziehungsweise die VoG « Bebat », die VoG « Federatie van de Elektriciteit en de Elektronica » und die VoG « Traxio », unterstützt und vertreten durch RA D. Lagasse und RÄin A. Visschers, in Brüssel zugelassen.

Diese unter den Nummern 6580 und 6582 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- der Wallonischen Regierung, unterstützt und vertreten durch RA L. Depré und RA Q. Debacker, in Brüssel zugelassen,
- dem Ministerrat, unterstützt und vertreten durch F. Grobelny, Berater beim FÖD Finanzen.

Die klagenden Parteien haben Erwidierungsschriftsätze eingereicht.

Die Wallonische Regierung hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 18. Oktober 2017 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter F. Daoût und T. Merckx-Van Goey beschlossen, dass die Rechtssachen verhandlungsreif sind, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 14. November 2017 geschlossen und die Rechtssachen zur Beratung gestellt werden.

Infolge der Anträge der klagenden Parteien auf Anhörung hat der Gerichtshof durch Anordnung vom 14. November 2017 den Sitzungstermin auf den 13. Dezember 2017 anberaumt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 13. Dezember 2017

- erschienen

. RÄin B. Gribomont, in Brüssel zugelassen, *loco* RA D. Lagasse und RÄin A. Visschers, für die klagenden Parteien,

. RA L. Depré, für die Wallonische Regierung,

. F. Grobelny, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter F. Daoût und T. Merckx-Van Goey Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Parteien angehört,

- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die angefochtene Bestimmung und deren Kontext

B.1.1. Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigerklärung von Artikel 98 des Dekrets der Wallonischen Region vom 23. Juni 2016 « zur Abänderung des Umweltgesetzbuches, des Wassergesetzbuches und verschiedener Dekrete in Sachen Abfälle und Umweltgenehmigung ». Dieser Artikel fügt ein neues Kapitel *VIbis* mit der Überschrift « Steuer auf die mit der Durchführung der Rücknahmepflichten beauftragten Einrichtungen » in das Steuerdekret vom 22. März 2007 « zur Förderung der Vermeidung und der Verwertung von Abfällen in der Wallonischen Region und zur Abänderung des Dekrets vom 6. Mai 1999 über die Festsetzung, die Beitreibung und die Streitsachen bezüglich der regionalen direkten Abgaben » (nachstehend: Steuerdekret) ein.

Dieses neue Kapitel umfasst die Artikel 26/1 bis 26/4, die bestimmen:

« Art. 26/1. Für das Kalenderjahr 2016 wird zugunsten der Wallonischen Region eine Steuer zu Lasten der Einrichtungen eingeführt, die die Rücknahmepflicht gewährleisten, die den Herstellern kraft Artikel *8bis* des Dekrets vom 27. Juni 1996 über die Abfälle auferlegt wird, und

deren Eigenmittel und Rückstellungen am 31. Dezember 2013 die zur Erfüllung der Rücknahmepflicht während 24 Monaten notwendigen Bedürfnisse überschreiten.

Die Bedürfnisse nach Absatz 1 werden auf der Grundlage der durchschnittlichen Betriebskosten im Laufe der letzten fünf Rechnungsjahre berechnet.

Art. 26/2. Der Steuertatbestand ist die Erhebung bei den Verbrauchern, spätestens am 31. Dezember 2013, des Beitrags zur Finanzierung der Verpflichtungen in Sachen Abfallbewirtschaftung.

Art. 26/3. Der Betrag der geschuldeten Steuer wird auf 5,22 % der Eigenmittel der Steuerpflichtigen festgelegt, so wie sie in dem genehmigten Jahresabschluss für den Jahrgang 2013 erscheinen, multipliziert mit der Anzahl Einwohner der Wallonischen Region und geteilt durch die Anzahl Einwohner Belgiens am 1. Januar desselben Jahres.

Art. 26/4. Die Steuer nach vorliegendem Kapitel darf nicht auf die Beiträge zu Lasten der Verbraucher überwältzt werden ».

B.1.2. Durch Artikel 26 des Dekrets vom 21. Dezember 2016 zur Festlegung des Einnahmenhaushaltsplanes der Wallonischen Region für das Haushaltsjahr 2017 wird die Wortfolge « Für das Kalenderjahr 2016 » in Artikel 26/1 des Steuerdekrets durch die Wortfolge « Für die Jahre 2016 bis 2021 » ersetzt.

B.2.1. Aufgrund von Artikel 8*bis* des Dekrets vom 27. Juni 1996 über die Abfälle kann die Wallonische Regierung den Herstellern eine Rücknahmepflicht für Güter oder Abfälle auferlegen, die sich aus der Vermarktung oder Verwendung für Eigenzweck von Gütern, Rohstoffen oder Erzeugnissen ergeben, mit dem Ziel, die Vermeidung, die Wiederverwendung, das Recycling, die Verwertung oder eine geeignete Bewirtschaftung dieser Güter oder Abfälle zu gewährleisten, und die Bewirtschaftungskosten ganz oder teilweise zu internalisieren. Die Rücknahmepflicht umfasst die Deckung der betreffenden Kosten.

B.2.2. Die Regelung der Rücknahmepflicht ist Bestandteil des « umfassenderen Konzepts der erweiterten Herstellerverantwortung im Sinne von Artikel 8 der Richtlinie 2008/98/EG vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2015-2016, Nr. 484/1, S. 7).

B.2.3. Die Umweltpolitik der Europäischen Union zielt unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gegebenheiten in den einzelnen Regionen der Union auf ein hohes Schutzniveau ab. Sie beruht auf den Grundsätzen der Vorsorge und Vorbeugung, auf dem

Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen mit Vorrang an ihrem Ursprung zu bekämpfen, sowie auf dem Verursacherprinzip (Artikel 191 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union).

Die vorerwähnte Richtlinie bezieht sich auf das Verursacherprinzip als Leitsatz auf europäischer und internationaler Ebene. Gemäß diesem Prinzip sind die Kosten der Abfallbeseitigung vom Abfallbesitzer, den früheren Abfallbesitzern oder den Herstellern des Erzeugnisses, von dem der Abfall stammt, zu tragen (Erwägung 1). Abfallerzeuger und Abfallbesitzer sollten die Abfälle so bewirtschaften, dass ein hohes Maß an Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit garantiert ist (Erwägung 26). Die Einführung der erweiterten Herstellerverantwortung ist eines der Mittel, um die Gestaltung und Herstellung von Gütern zu fördern, die während ihres gesamten Lebenszyklus, einschließlich ihrer Reparatur, Wiederverwendung und Demontage sowie ihres Recyclings, eine effiziente Ressourcennutzung in vollem Umfang berücksichtigen und fördern, ohne dass der freie Warenverkehr im Binnenmarkt beeinträchtigt wird (Erwägung 27). Die Kosten sollten so aufgeschlüsselt werden, dass sie die tatsächlichen Kosten der Abfallerzeugung und -bewirtschaftung für die Umwelt widerspiegeln (Erwägung 25).

Die Kosten der Abfallbewirtschaftung werden gemäß dem Verursacherprinzip von dem Abfallerzeuger oder von dem derzeitigen Abfallbesitzer oder den früheren Abfallbesitzern getragen (Artikel 14 Absatz 1 der Richtlinie). Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass die Kosten der Abfallbewirtschaftung teilweise oder vollständig von dem Hersteller des Erzeugnisses, dem der Abfall entstammt, zu tragen sind, und dass die Vertreiber eines derartigen Erzeugnisses sich an diesen Kosten beteiligen (Artikel 14 Absatz 2).

B.3.1. In Anwendung von Artikel 2 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 23. September 2010 zur Einführung einer Pflicht zur Rücknahme bestimmter Abfälle unterliegen insbesondere Altbatterien und -akkumulatoren sowie elektrische und elektronische Altgeräte der Rücknahmepflicht.

B.3.2. Zur Einhaltung dieser Verpflichtung können die betreffenden Hersteller entweder ihre Rücknahmepflicht selbst erfüllen, oder diese Verpflichtung von einer zugelassenen Einrichtung, der sie beigetreten sind, erfüllen lassen, oder eine Umweltvereinbarung im Sinne des Dekrets vom 20. Dezember 2001 über die Umweltvereinbarungen schließen und die

Umsetzung der Gesamtheit oder eines Teils der Verpflichtungen in diesem Rahmen einer Bewirtschaftungsinstanz anvertrauen (Artikel 8bis § 3 des vorerwähnten Dekrets vom 27. Juni 1996 und Artikel 3 § 1 des vorerwähnten Erlasses vom 23. September 2010).

B.3.3. Die Einrichtungen, die für die Erfüllung der Verpflichtung zur Rücknahme der betreffenden Abfälle zugelassen sind, und die Instanz, die mit der Verwaltung der Umweltvereinbarung beauftragt ist, sind in der Form einer Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht zu gründen (Artikel 11 Nr. 1 und Artikel 22 § 1 desselben Erlasses). Sie sind mit dem Sammeln von Elektro- und Elektronik-Altgeräten oder von Altbatterien und Altakkumulatoren beauftragt. Sie werden mittels Umweltbeiträgen, die ihnen die angeschlossenen Hersteller, denen die Rücknahmepflicht obliegt, bei der Vermarktung des betreffenden Produktes pro Gerät, Batterie oder Akkumulator bezahlen, und durch die Mitgliedsbeiträge der angeschlossenen Hersteller finanziert.

B.4. Die angefochtene Bestimmung erlegt den Einrichtungen, die die Ausführung der Rücknahmepflicht der Hersteller gewährleisten, eine aufgrund ihres Eigenvermögens und ihrer Rückstellungen berechnete Steuer auf.

In Bezug auf die Zulässigkeit der Klagen

B.5.1. Die Wallonische Regierung erhebt eine erste Einrede der Unzulässigkeit der Klagen, die aus dem Fehlen eines rechtmäßigen Interesses sämtlicher klagenden Parteien an der Klageerhebung abgeleitet ist.

B.5.2. Personen, die einer Steuer unterliegen, haben grundsätzlich ein Interesse daran, deren Nichtigerklärung vor dem Gerichtshof zu beantragen. Dieses Interesse wird nicht dadurch unrechtmäßig, dass der Steuergesetzgeber mit der fraglichen Steuer die finanziellen Rücklagen ins Auge fasst, die « übermäßige Proportionen angenommen haben », über die Bedürfnisse dieser Einrichtungen hinausgehen und seines Erachtens demzufolge « im Lichte des Verursacherprinzips ungerechtfertigt » sind (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2015-2016, Nr. 484/1, S. 114).

B.5.3. Des Weiteren, da das Interesse der ersten bis achten klagenden Partei in der Rechtssache Nr. 6580 und der ersten klagenden Partei in der Rechtssache Nr. 6582, die der beanstandeten Steuer unterliegen, feststeht, erübrigt sich die Prüfung der anderen Einreden der Unzulässigkeit der Klagen im Zusammenhang mit dem Interesse der anderen klagenden Parteien an der Klageerhebung.

In Bezug auf die territoriale Zuständigkeit

B.6. Der Gerichtshof prüft zunächst den zweiten Klagegrund, der sich hauptsächlich auf die territoriale Steuerkompetenz der Wallonischen Region bezieht. Dieser Klagegrund ist aus einem Verstoß gegen die Artikel 5, 39, 134, 143 § 1 und 170 § 2 der Verfassung, Artikel 1^{ter} des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen, Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, den Grundsatz der ausschließlichen Verteilung der Zuständigkeiten, den Grundsatz des freien Dienstleistungsverkehrs und den Grundsatz der föderalen Loyalität abgeleitet.

Die klagenden Parteien bringen vor, dass die beanstandete Steuer nicht auf dem Gebiet der Wallonischen Region lokalisiert werden könne, weshalb die Situation, auf die sie sich beziehe, ebenfalls von anderen Regionalgesetzgebern erfasst werden könne, da das betreffende Eigenvermögen durch die Tätigkeit der steuerpflichtigen Einrichtungen auf dem gesamten belgischen Staatsgebiet generiert werde.

B.7.1. Artikel 170 § 2 der Verfassung bestimmt:

« Eine Steuer zugunsten der Gemeinschaft oder der Region darf nur durch ein Dekret oder durch eine in Artikel 134 erwähnte Regel eingeführt werden.

Hinsichtlich der in Absatz 1 erwähnten Besteuerungen bestimmt das Gesetz die Ausnahmen, deren Notwendigkeit erwiesen ist ».

B.7.2. Artikel 1^{ter} des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen bestimmt:

« Die Ausübung der steuerlichen Befugnisse der Regionen, die in vorliegendem Gesetz erwähnt sind, erfolgt unter Einhaltung der in Artikel 143 der Verfassung erwähnten föderalen

Loyalität und des allgemeinen normativen Rahmens der Wirtschaftsunion und der Währungseinheit sowie der folgenden Grundsätze:

1. Ausschluss eines jeglichen unlauteren Steuerwettbewerbs,
2. Vermeidung der Doppelbesteuerung,
3. freier Personen-, Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr.

Im Falle eines von einer Behörde für begründet erachteten Antrags eines Steuerpflichtigen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung hält diese Behörde Absprache mit den anderen betroffenen Behörden, um die Besteuerung, die im Widerspruch zu dem in Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Grundsatz steht, zu vermeiden.

Im Rahmen des in Artikel 31 des ordentlichen Gesetzes vom 9. August 1980 zur Reform der Institutionen erwähnten Konzertierungsausschusses findet jährlich eine Konzertierung über die Steuerpolitik und über die in Absatz 1 erwähnten Grundsätze statt ».

Diese Bestimmung gilt nur für die Ausübung der Steuerkompetenzen der Regionen im Sinne des Finanzierungssondergesetzes. Sie gilt also nicht für die Ausübung ihrer eigenen Steuerkompetenz, die in B.7.1 erwähnt ist und sich direkt aus der Verfassung ergibt.

B.8. Aus den vorerwähnten Bestimmungen geht nicht der territoriale Anwendungsbereich der eigenen Steuerkompetenz der Gliedstaaten hervor. Was die Regionen betrifft, ergibt sich aus Artikel 19 § 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen und aus Artikel 7 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen, dass ihre Dekrete beziehungsweise Ordonnanzen nur in der eigenen Region anwendbar sind. Jede Regelung, die ein Gesetzgeber erlässt, muss innerhalb des Gebietes, für das er zuständig ist, lokalisiert werden können, sodass jedes konkrete Verhältnis oder jede konkrete Situation nur durch einen einzigen Gesetzgeber geregelt wird.

B.9.1. Der Anknüpfungspunkt der Steuer, so wie er in der angefochtenen Bestimmung aufgefasst wird, lässt sich nicht innerhalb des Gebietes, für das die Wallonische Region zuständig ist, lokalisieren. Die Steuer betrifft nämlich alle Bewirtschaftungsinstanzen ohne Rücksicht darauf, wo sie ansässig sind, und von der Steuer ist ihr ganzes Eigenvermögen betroffen, und nicht nur gewisse Fonds der Vereinigung, die es ermöglichen würden, die territoriale Herkunft der darin enthaltenen Mittel festzustellen.

B.9.2. Der Umstand, dass die Höhe der Steuer in Anwendung von Artikel 26/3 des Steuerdekrets, eingefügt durch die angefochtene Bestimmung, an einen Koeffizienten gebunden wird, der dem prozentualen Anteil der wallonischen Bevölkerung an der gesamten belgischen Bevölkerung entspricht, ändert nichts an dieser Schlussfolgerung. Es gibt nämlich nicht notwendigerweise einen Zusammenhang zwischen der Einwohnerzahl in der Wallonischen Region und dem Anteil der Tätigkeiten der betreffenden Vereinigungen auf dem Gebiet der Wallonischen Region, weshalb nicht konkludiert werden kann, dass die gewählte Berechnungsweise es erlauben würde, nur jene Fonds zu besteuern, die sich aus auf diesem Gebiet lokalisierten Tätigkeiten ergeben.

B.10.1. Die angefochtene Bestimmung fällt demzufolge nicht in die territoriale Zuständigkeit der Wallonischen Region. Der zweite Klagegrund ist begründet.

B.10.2. Die angefochtene Bestimmung ist also für nichtig zu erklären, ohne dass es nötig wäre, die übrigen Klagegründe zu prüfen.

B.10.3. Artikel 26 des Dekrets vom 21. Dezember 2016 zur Festlegung des Einnahmenhaushaltsplanes der Wallonischen Region für das Haushaltsjahr 2017, der die Wortfolge «Für das Kalenderjahr 2016» in dem für nichtig erklärten Artikel 26/1 des Steuerdekrets durch die Wortfolge «Für die Jahre 2016 bis 2021» ersetzt, ist ebenfalls für nichtig zu erklären, da die beiden Bestimmungen untrennbar miteinander verbunden sind.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erklärt

- Artikel 98 des Dekrets der Wallonischen Region vom 23. Juni 2016 zur Abänderung des Umweltgesetzbuches, des Wassergesetzbuches und verschiedener Dekrete in Sachen Abfälle und Umweltgenehmigung, und

- Artikel 26 des Dekrets vom 21. Dezember 2016 zur Festlegung des Einnahmenhaushaltsplanes der Wallonischen Region für das Haushaltsjahr 2017

für nichtig.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 1. März 2018.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

J. Spreutels